

15432/AB
■ Bundesministerium vom 10.10.2023 zu 15905/J (XXVII. GP)
bmeia.gv.at
 Europäische und internationale
 Angelegenheiten

Mag. Alexander Schallenberg

Bundesminister

Minoritenplatz 8, 1010 Wien, Österreich

Herrn
 Präsidenten des Nationalrates
 Mag. Wolfgang Sobotka
 Parlament
 1017 Wien

Wien, am 10. Oktober 2023

GZ. BMEIA-2023-0.597.868

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Christian Oxonitsch, Kolleginnen und Kollegen haben am 10. August 2023 unter der Zl. 15905/J-NR/2023 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Identifizierte Mängel und geplante Verbesserungen der Bundesfonds“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Eingangs wird angemerkt, dass es während des angefragten Zeitraums Novellen des Bundesministeriengesetzes 1986 (BMG) gab, die zum Teil erhebliche Veränderungen auch in den Zuständigkeiten für Fonds und Stiftungen des Bundes brachten. Die Beantwortung erfolgt auf Basis der geltenden Zuständigkeiten des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten (BMEIA) gemäß BMG.

Zu den Fragen 1 bis 4:

- *Welche konkreten Maßnahmen hat Ihr Ministerium ergriffen, um die im Rechnungshofbericht über die Fonds und Stiftungen des Bundes (2017) festgestellten Transparenzdefizite, insbesondere in Bezug auf das Leistungsangebot, die Begünstigung von Ineffizienzen durch Parallelstrukturen und den Weiterbetrieb obsolet gewordener Einrichtungen, sowie die budgetäre Inflexibilität zu verbessern?*
- *Zum Zeitpunkt der letzten Gebarungsüberprüfung des RH (2017) existierten insgesamt 58 Fonds und Stiftungen unter der Zuständigkeit des Bundes. Wie viele Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit liegen derzeit in der Zuständigkeit Ihres Ministeriums? Bitte um Auflistung mit Namen des Fonds.*

- Welche Überprüfungsmaßnahmen sind bezüglich der Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit, die Ihrem Ministerium unterliegen, geplant?
Wann ist mit der Vorlage von Ergebnissen einer Prüfung zu rechnen?
- Wie hat Ihr Ministerium auf die Feststellung des Rechnungshofs aus dem Jahr 2017 reagiert, dass ein klares Konzept fehlt, in welchen Fällen der Bund eine Aufgabenerledigung durch Fonds als zweckmäßig erachtet und welchen Einfluss er auf die Aufgabenerfüllung als erwünscht ansieht? Welche Veränderungen hat es seither gegeben? Sind weitere Maßnahmen geplant?
Wenn nein, warum nicht?

Der Stiftungsbrief der Stipendienstiftung der Diplomatischen Akademie Wien wurde bereits 2014 angepasst, um dem Bundesstiftungs- und Fondsgesetz zu entsprechen. Damit wurde unter anderem die Möglichkeit der Unterstützung von Lehrveranstaltungen sowie Schulungen geschaffen. Allen Studierenden der Diplomatischen Akademie konnten aufgrund dessen Fortbildungsseminare angeboten werden.

Der Auslandsösterreicher-Fonds (AÖF) fällt in die Zuständigkeit meines Ministeriums. In Ergänzung der in § 11 Abs. 3 des Bundesgesetzes über den Auslandsösterreicher-Fonds (BGBI. Nr. 67/2006 vom 19.05.2006 i.d.g.F., AÖF-G) festgelegten Aufsicht des Bundesministers wurden auf Empfehlung des Rechnungshofs Anfang 2012 sowohl zwei externe Rechnungsprüfer eingesetzt als auch eine Vereinbarung zwischen dem AÖF und dem BMEIA getroffen, wonach die interne Revision des AÖF dem Generalinspektorat des BMEIA übertragen wird.

Zu Frage 5:

- Um die Verluste und Folgen der Cov19-Krise abzufedern, wurden zahlreiche Fonds neu eingerichtet. Welche Fonds wurden in Ihrem Ministerium eingerichtet?
Bitte geben Sie eine detaillierte Auflistung dieser Fonds sowie ihrer Zuständigkeitsbereiche und inhaltlichen Aufträge an.
Inwiefern wurden bei der Errichtung dieser Fonds Änderungen vorgenommen und wie wurde auf die Kritik des Rechnungshofs reagiert, die besagte, dass die Errichtung von Fonds oft als politische Entscheidung ohne ausreichende Berücksichtigung der Kosten und des Nutzens der spezifischen Rechtsform erfolgte?
Wie hat Ihr Ministerium bei der Einrichtung dieser Fonds die Empfehlungen des Rechnungshofs berücksichtigt, insbesondere in Bezug auf die Rechtfertigung der Einrichtung und Zweckmäßigkeit sowie einer Rechtfertigung, dass die öffentlichen Aufgaben nicht in bestehende Förderprogramme eingegliedert werden konnten? Aus welchem Grund braucht es diese(n) Fond(s)? Was sind Sinn und Zweck im Detail?
Bitte geben sie das Budget der genannten Fonds an.
Wie viele Mitarbeiter* innen arbeiten in den genannten Fonds?
Sollte es eigenständige Mitarbeiter*innen für den Fond geben, nach welchen Kriterien

wurde diese ausgewählt?

Welche Personalbesetzung haben Sie vorgenommen, wo waren sie involviert?

Es wurde kein neuer Fonds eingerichtet.

Zu den Fragen 6 und 7:

- *Wie wurde auf die Feststellung des Rechnungshofs reagiert, dass die Erfüllung öffentlicher Aufgaben in der Rechtsform von Fonds oder Stiftungen nur in bestimmten Konstellationen zweckmäßig ist, während in vielen Fällen die typischen Nachteile solcher Einrichtungen, wie der tendenzielle Mangel an Transparenz und budgetärer Flexibilität sowie die Begünstigung von Ineffizienzen, überwiegen?*
Welche konkrete Verbesserungen hat Ihr Ministerium diesbezüglich eingeleitet?
- *Der RH hatte regelmäßig Professionalisierung interner Abläufe empfohlen. Wie haben Sie auf diese Empfehlung reagiert? Haben Sie konkrete Maßnahmen gesetzt?*

Die Aktenläufe und das Antragsformular des AÖF wurden entsprechend der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) adaptiert. In der Stipendienstiftung der Diplomatischen Akademie Wien ist gemäß Empfehlung des Rechnungshofes eine personelle Trennung von Leitungs-, Verwaltungs- und Aufsichtsfunktionen erfolgt. Ebenso wurde ein internes Kontrollsysteem etabliert.

Zu Frage 8:

- *Wie wird die Vergabe von Aufträgen und Projekten innerhalb der Fonds geregelt? Existieren klare Richtlinien und transparente Verfahren für die Vergabe von Aufträgen? Wenn ja, wo sind diese einsehbar?*
Wie wird sichergestellt, dass diese Verfahren zweckmäßig, sparsam und wirtschaftlich sind?
Wie wird sichergestellt, dass diese Verfahren transparent sind?

Antragstellungen auf Zuwendungen aus dem AÖF erfolgen im Wege der aufgrund des Wohnsitzes zuständigen österreichischen Vertretungsbehörde im Ausland. Der AÖF prüft die Bedürftigkeit des Einreichers unter Berücksichtigung aller diesem zur Verfügung stehenden Vermögenschaften und Einkunftsquellen. Die Genehmigung von Zuwendungen, die den Betrag von jährlich EUR 1.500 insgesamt pro Begünstigtem nicht übersteigen, kann zwei Kuratoriumsmitgliedern gemeinsam übertragen werden. Kommt kein einstimmiger Beschluss der beiden Kuratoriumsmitglieder zustande, so hat das Kuratorium über das betreffende Ersuchen zu entscheiden.

Zu den Fragen 9 und 10:

- *Sind Maßnahmen sind geplant oder werden derzeit umgesetzt, um die Transparenz und die parlamentarische Kontrolle in Bezug auf die verschiedenen Fonds zu verbessern? Wenn ja, welche?*
Gibt es Überlegungen, die Strukturen und Verfahren anzupassen, um eine größere Transparenz und Kontrolle zu gewährleisten?
Gibt es diesbzgl. derzeit laufende Verhandlungen/Gespräche?
Wenn ja, wer ist in diese Gespräche involviert?
- *Der Rechnungshof empfiehlt die Festlegung einer Leitlinie für die Einrichtung und Steuerung von Fonds, Stiftungen (und Anstalten). Inwieweit sind ist Ihr Ministerium dieser Empfehlung nachgekommen und mit der Errichtung einer solchen Richtlinie beschäftigt?*
Wann soll diese eingeführt werden?

Transparenz und Kontrollrechte sind sowohl für den AÖF sowie für die Stipendienstiftung der Diplomatischen Akademie gegeben. Die Erstellung einer allgemeinen bundesweiten Leitlinie fällt nicht in die Zuständigkeit meines Ressorts.

Zu den Fragen 11 und 12:

- *Inwiefern ist Ihr Ministerium den Empfehlungen des Rechnungshofs nachgekommen, bei allen Fonds und Stiftungen des Bundes auf die Implementierung von fonds- und stiftungsrelevanten Good Governance- und IKS-Prinzipien hinzuwirken? Insbesondere in Bezug auf die Festlegung und Überwachung von Zielen, die Festlegung angemessener Funktionsdauern und Abberufungsgründen für Leitungsorgane, die Festlegung von Zuständigkeiten, die transparente Dokumentation von Entscheidungen, die transparente Verrechnung und Darstellung der finanziellen Lage im Jahresabschluss sowie die Sicherstellung angemessener Kontrollmechanismen?*
- *Welche Unsicherheiten bzw. Schwierigkeiten gibt es in der Zusammenarbeit mit den von Ihnen genannten Fonds?*

Das Kuratorium des AÖF wird gemäß § 7 Abs. 2 AÖF-G von der Bundesregierung für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Gemäß § 7 Abs. 3 AÖF-G hat die Bundesregierung ein Mitglied vor Ablauf der Funktionsperiode abzuberufen, wenn es die Funktion zurücklegt oder Umstände eintreten, die es für die weitere Ausübung der Funktion ungeeignet erscheinen lassen. Die Zuständigkeiten des Kuratoriums sind in § 8 AÖF-G und die Aufgaben der Geschäftsführung unter § 10 Abs. 4 AÖF-G festgelegt.

Die Möglichkeit der Abberufung der Geschäftsführung oder der stellvertretenden Geschäftsführung wird mit § 10 Abs. 1 AÖF-G geregelt. Die Prüfung des jährlichen Rechnungsabschlusses und des Geschäftsberichts des AÖF erfolgt durch die beiden externen Rechnungsprüfer. Gemäß § 8 Abs. 6 AÖF-G werden der Geschäftsbericht samt

Rechnungsabschluss sowie Anlagen (Jahresbestandsrechnung, Jahreserfolgsrechnung, Finanzierung des Fonds durch jährliche Beiträge des Bundes und der Bundesländer, Finanzplan für das Folgejahr) nach der Genehmigung durch das Kuratorium dem BMEIA vorgelegt und im Anschluss an den Rechnungshof übermittelt. Entscheidungen werden gemäß § 8 AÖF-G getroffen. Die transparente Dokumentation von Entscheidungen erfolgt durch die Bearbeitung sämtlicher Anträge mittels elektronischem Akt. In Ergänzung der in § 11 Abs. 3 AÖF-G festgelegten Aufsicht des Bundesministers für europäische und internationale Angelegenheiten wurde 2012 eine Vereinbarung zwischen dem AÖF und dem BMEIA getroffen, wonach die interne Revision des AÖF dem Generalinspektorat des BMEIA übertragen wird.

Das Kuratorium der Stipendienstiftung besteht aus mindestens drei und höchstens 18 Personen. Die Mitglieder des Kuratoriums einschließlich des Vorsitzenden des Kuratoriums werden vom Bundesminister für europäische und internationale Angelegenheiten bestellt. Die Mitglieder des Kuratoriums werden jeweils auf unbestimmte Dauer bestellt. Die Funktion als Vorsitzender des Kuratoriums oder als Stellvertreter des Vorsitzenden dauert jeweils fünf Jahre. Auch die mehrmalige Wiederbestellung als Vorsitzender des Kuratoriums oder als Stellvertreter des Vorsitzenden ist zulässig. Der Stiftungskurator hat einen Stiftungsprüfer zu bestellen. Die Funktionsdauer darf höchstens die Prüfung von fünf Jahresabschlüssen umfassen. Eine unmittelbare Wiederbestellung ist frühestens nach einer Unterbrechung der Prüfungstätigkeit für zwei aufeinanderfolgende Geschäftsjahre zulässig. Zum Stiftungsprüfer dürfen nur Wirtschaftsprüfer oder Revisoren bestellt werden, die die Voraussetzungen des § 19 Abs 5 BStFG 2015 erfüllen.

Der Vorsitzende des Kuratoriums ist für die Geldgebarung der Stiftung verantwortlich. Er kann diese Aufgabe an einen von ihm zu bestellenden Kassier übertragen, der jedoch nicht zum Organ der Stiftung wird. Der Kassier wird für eine Funktionsperiode von maximal fünf Jahren bestellt. Auch die mehrmalige Wiederbestellung ist zulässig. Es besteht eine Vereinbarung zwischen BMEIA und der Diplomatischen Akademie, wonach eine allgemeine Revision durch das Generalinspektorat des BMEIA durchgeführt werden kann. Entsprechend werden regelmäßige Überprüfungen der Teilbereiche der Diplomatischen Akademie – darunter auch der Stipendienstiftung – durchgeführt.

Mag. Alexander Schallenberg

